

Lioba Geis, Sabine von Heusinger, Karl Ubl (Hg.)

# GEISTLICHE GEWALT UND KIRCHLICHES

## RECHT Die Synodalstatuten der Kölner Kirche im Vergleich

*In nomine domini Amen. Statuta synodalia  
coloniensis archiepiscopi a tempore memorie domini  
conradus archiepiscopus colonie edita.*

**P**rimo de manifesta cohabi-  
tatione clericorum.

**U**ter de manifesta negociacio-  
ne clericorum.

**U**ter de insufficiencia que est  
illibetatura clericorum.

**U**ter de tonsura clericorum.

**U**ter de clericis symoniacis.

**U**ter de clericis irreglaribus.

**U**ter de dormitorijs. de cura  
tabule capitularis. de lunacoibus  
et kalendis. de memorijs defun-  
ctorum et diuino officio pro eis fa-  
ciendo. de modo eundi in capitulum  
ingrediendi et procedendi in eodem. de  
noie ministrancium ad altare. et  
de modo canonicorum comedendi et  
dormiendi. omnia sub uno contextu.

**I**n nomine domini Amen. Nos Con-  
radus dei gratia sancte colonie ecclesie ar-  
chiepiscopus sacri imperii palatinus archican-  
cellarius. In agrum domini cure nostre in  
suis de mandato aplice. hys diebus  
postuui uisitacionis ingressi. plura  
in ipso quam utique credidimus offen-  
diculorum inuenimus. et maxima diuisio-  
rum. Si enim mala opera uisitacionis  
et scandala pueritatis in clero  
nostre et maxima sunt censenda. incep-  
ti super hoc propositum negocium ple-  
niter in primo quidem extirpando  
radicatis uicia. ut deinde uirtu-  
tum germinem laudabile. unde fructus  
salutis pueriat miseriam. Cum igitur  
ista bonorum plantacio giminum  
et extirpatores uiciorum in agro domini  
absque correctiois remedio si non  
ualeat oportune. secundum qualitates  
et modos excessuum correctiois ca-



Studien und Darstellungen  
der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde  
Band 3

Herausgegeben von der  
Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde

Lioba Geis / Sabine von Heusinger / Karl Ubl (Hg.)

# Geistliche Gewalt und kirchliches Recht

Die Synodalstatuten der Kölner Kirche im Vergleich

BÖHLAU



Veröffentlicht mit freundlicher Unterstützung  
des Landschaftsverbandes Rheinland und des Erzbistums Köln

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek :  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie ; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2026 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe  
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande ; Brill USA Inc., Boston MA, USA ; Brill Asia Pte Ltd, Singapore ;  
Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland ; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)  
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis,  
Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen  
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung : Statuta synodalia ecclesiae Coloniensis. (Köln, Erzbischöfliche Diözesan- und  
Dombibliothek, Cod. 133), Entstehung [2. Hälfte 14 Jh.], Fol. 1r.

Korrektur: Volker Manz, Kenzingen  
Einbandgestaltung: Guido Klütsch, Köln  
Satz: Michael Rauscher, Wien  
Druck und Bindung : Prime Rate, Budapest  
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier  
Printed in the EU

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage** | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)  
E-Mail: [info@boehlau-verlag.com](mailto:info@boehlau-verlag.com)

ISBN 978-3-412-53024-2 (Print)  
ISBN 978-3-412-53025-9 (E-Book)  
ISBN 978-3-412-53026-6 (Elib)

# Inhalt

Vorwort . . . . .	7
Lioba Geis/Karl Ubl Einleitung . . . . .	9
Heinz Wolter Die Edition der Kölner Synodalstatuten und Vorschläge zu ihrer Auswertung . . .	19
Rowan Dorin Die Kölner Synodalstatuten im europäischen Vergleich . . . . .	41
Claudia Garnier Devianz in Kurköln. Die Synodalstatuten des 13. und 14. Jahrhunderts im Spannungsfeld normativer Ordnung und sozialer Praxis . . . . .	61
Joachim Oepen »Frieden und Eintracht anstrebend ...« Die Klosterpolitik Heinrichs von Virneburg . . . . .	91
Letha Böhringer Unsere Stadt! Erzbischof Heinrich von Virneburg und die Inquisition von 1326 in Köln: Überlegungen zu den Kölner Begarden und den Prozessen gegen Bruder Walter und Meister Eckhart . . . . .	113
Adrian Kammerer Sexualisierte Gewalt im Kloster? Zum Umgang mit »geschändeten« und »entführten« geistlichen Frauen in den Kölner Synodalstatuten . . . . .	149
Patrick Breternitz Die Münzpolitik Friedrichs III. von Saarwerden zwischen Finanz- und Territorialpolitik . . . . .	167
Peter Wiegand Synoden und Synodalstatuten der Erzbischöfe von Magdeburg im Spätmittelalter . . . . .	189

Autorinnen und Autoren . . . . .	228
Register . . . . .	230

## Vorwort

Der Sammelband geht auf ein Kolloquium zurück, das am 1. Juli 2022 in der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek stattfand und von der Forschungsstelle Geschichte Kölns sowie der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde organisiert wurde. Anlass war die Publikation der Edition der Kölner Synodalstatuten des Spätmittelalters durch Heinz Wolter. Nach dem Kolloquium konnten wir noch weitere Beiträge zum Thema einwerben und dadurch die thematische Bandbreite entsprechend der Quellenfülle der Synodalstatuten erweitern. Wir danken Marcus Stark und Dr. Harald Horst für die Möglichkeit, den Lesesaal der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek nutzen zu können. Dem Erzbistum Köln sei zudem für einen erheblichen Zuschuss zu den Druckkosten gedankt. Dr. Alexander Olenik von der Geschäftsstelle der Gesellschaft hat die Drucklegung dankenswerterweise betreut. Für die Erstellung des Registers waren Renate Bierman und Björn Kadelka verantwortlich.

Lioba Geis, Sabine von Heusinger, Karl Ubl  
Köln, im August 2025



## Einleitung

Wenn wie im Titel dieses Bandes von »Geistlicher Gewalt und kirchlichem Recht« im Mittelalter die Rede ist, denkt man in erster Linie an das Papsttum und an die großen gesamtkirchlichen Konzilien. Diese Institutionen haben die europäische Gesellschaft tiefgreifend geprägt. Auf Konzilien wurde über grundsätzliche Fragen der sozialen, politischen und religiös-kulturellen Ordnung entschieden. Die Päpste erließen regelmäßig Dekretalen und schickten Briefe und Mandate bis in die entlegensten Winkel der Christenheit. Im 15. Jahrhundert wurden bis zu 50.000 Schriftstücke im Jahr von der päpstlichen Kurie ausgestellt.<sup>1</sup> Kaum ein Bereich des spätmittelalterlichen Lebens blieb davon unberührt. Die rechtshistorische Forschung, die sich mit der langfristigen Wirkung der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur befasst, hat sich meist Texten gewidmet, die als Kodifikation der Gesetzgebung gelten: dem *Decretum Gratiani*, dem *Liber Extra* und den weiteren päpstlichen Dekretalensammlungen sowie den Kommentaren der Juristen.

Für Historikerinnen und Historiker ist aber die lokale Ebene des kirchlichen Rechts von genauso großer Relevanz. Die päpstliche Gesetzgebung fand nämlich ihr Echo in der kontinuierlichen Gesetzgebungstätigkeit der Bischöfe, die auf den regelmäßig tagenden Versammlungen der Provinz- und Diözesansynoden stattfand. Die daraus resultierende Gesetzgebung ist aus fast allen Teilen der lateinischen Christenheit überliefert und kann in ihrer thematischen Bandbreite einem Vergleich mit dem allgemeinen Recht mühe-los standhalten.<sup>2</sup> Erstaunlich an dieser Entwicklung, die an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert einsetzt, ist das Fehlen einer Theorie über die Legitimität bischöflicher Gesetzgebung: Obwohl deren Rang in der Hierarchie der Rechtsquellen und ihre Autorität unbestimmt blieben, wurde sie zu einem wichtigen Instrument episkopaler Regierung.<sup>3</sup>

Im Fokus der bischöflichen Statuten standen bei weitem nicht allein Fragen der kirchlichen Administration, der Wahrung der hierarchischen Ordnung und der geistlichen Leitungsbefugnisse, sondern in großer Zahl auch Probleme des Zusammenlebens von Laien und Klerikern in der mittelalterlichen Gesellschaft. Um ein alltägliches Beispiel aus

---

1 FRENZ, Papsttum, S. 191.

2 Die Studie von PONTAL, *Les statuts synodaux*, ist mittlerweile veraltet. Vgl. den neuen Überblick bei DORIN, *Bishop as Lawmaker*. Für den deutschsprachigen Raum vgl. HELMRATH, *Partikularsynoden*; JOHANEK, *Synodaltätigkeit*; WIEGAND, *Bistum Kammin*; UNGER, *Rezeption*; KRUPPA / ZYGNER (Hgg.), *Partikularsynoden*.

3 Vgl. DORIN, *Bishop as Lawmaker*, S. 46 f.

den Kölner Statuten herauszugreifen: Papst Clemens V. hatte 1314 verfügt, dass Kleriker nicht den Beruf des Metzgers oder des Gastwirts ausüben dürften, andernfalls würden sie das Privileg des geistlichen Gerichtsstandes verlieren.<sup>4</sup> In Köln neigten die Kleriker allerdings eher zum Verkauf von Wein als zum Verkauf von Fleisch. Erzbischof Heinrich von Virneburg hat dieses päpstliche Gesetz daher, insofern es Weinverkauf betraf, 1321 in seine Statuten übernommen, nicht ohne hinzuzufügen, dass der Verkauf von Wein dann nicht verboten sein sollte, wenn dieses Recht einem Kleriker durch sein kirchliches Benefizium zustehe und dies nicht dem päpstlichen Gesetz zuwiderlaufe.<sup>5</sup> Seitdem wurde dieses Thema immer wieder erneut verhandelt, nicht zuletzt weil die geistlich betriebenen Tavernen Anlass für öffentliche Ärgernisse boten, wenn dort Streit ausbrach und sich Gewalttaten bis hin zum Mord ereigneten oder die gerichtlichen Immunitäten verletzt wurden. 1346 dehnte Walram von Jülich das Verbot auf den Verkauf von Bier<sup>6</sup> aus und stellte beides unter die Strafe der Exkommunikation.

Das Material der bischöflichen Statutengesetzgebung bietet daher gegenüber dem päpstlichen Recht einen großen Vorteil für die historische Forschung: Durch seinen Reichtum und seine Detailgenauigkeit gibt es Einblicke in die Aneignung, lokale Umsetzung, aber auch Anpassung päpstlicher Bestimmungen sowie in die spezifischen Probleme vor Ort. Dies wird in den hier vorgelegten Aufsätzen deutlich, die zu unterschiedlichen Aspekten der Erforschung von Synodalstatuten beitragen. Die kritische Edition der Statuten macht es zum ersten Mal möglich, die Spezifik der Kölner Überlieferung innerhalb der lateineuropäischen Christenheit auf einer festen Quellenbasis zu beschreiben (I). Hierauf werden wir einzelne Ergebnisse hervorheben, die sich aus der Zusammenschau der Beiträge ergeben. Dabei steht zunächst das Verhältnis zwischen Gesetzgebung und sozialer Realität im Zentrum, vor allem die Einordnung der Effektivität<sup>7</sup> (II) und Aktualität (III) der bischöflichen Normsetzungen. Die anschließende Frage nach den Zielsetzungen der Gesetzgebung hat die Forschung schon länger adressiert. Zunehmend ist hierbei von der Auffassung Abstand genommen worden, die Synodalstatuten hätten das abstrakte gelehrte Recht vereinfacht und an »den Verständnishorizont des Niederklerus« angepasst.<sup>8</sup> Die vorliegenden Beiträge greifen diese Perspektive auf und machen auf ein breites Spektrum möglicher Intentionen aufmerksam (IV). Zuletzt sind die Statuten auch wichtige Quellen für die Stadtgeschichte Kölns, wie sich an einigen Ergebnissen des Sammelbandes zeigt (V).

4 Vgl. Clem. 3.1.1 = FRIEDBERG, *Corpus iuris canonici*, Bd. 2, Sp. 1157.

5 WOLTER, *Synodalstatuten*, Bd. 1, S. 284. Zur Rolle der Stifte vgl. MILITZER, *Weinhandel*, S. 31.

6 WOLTER, *Synodalstatuten*, Bd. 1, S. 427–430. Zum Bierbrauen vgl. HUISKES, *Bier in Köln*; DIETMAR / HERBORN, *Köln*, S. 277–280.

7 JOHANEK, *Methodisches*, S. 212.

8 So die häufig zitierte Formulierung Peter Johaneks aus seiner unveröffentlichten Habilitationsschrift; vgl. JOHANEK, *Methodisches*, S. 219. Nicht wesentlich anders: JOHANEK, *Synodalitätigkeit*, S. 49. Zur Kritik UNGER, *Rezeption*, S. 15, 278 f.; DORIN, *Bishop as Lawmaker*, S. 81.

## I. Besonderheiten der Kölner Synodalstatuten

Für die meisten Diözesen des Alten Reichs ist man immer noch auf die elfbändige Edition von Johann Friedrich Schannat und Joseph Hartzheim angewiesen, die zwischen 1759 und 1790 in Köln erschienen ist. Peter Wiegand hat 1998 durch die Edition der Statuten der pommerschen Diözese Kammin eine erste Pionierarbeit geleistet.<sup>9</sup> Die Neuedition der Kölner Synodalstatuten durch Heinz Wolter, die 216 Texte und rund 600 Einzelstatuten umfasst, ist ein weiterer Meilenstein in der Erschließung dieser Quellengattung.

Wie Rowan Dorin in seinem Beitrag zeigen kann, steht die Kölner Diözese in mancher Hinsicht unter den Bistümern der lateinischen Kirche einzigartig da. Obwohl die Reihe der Normsetzungen erst 1248 beginnt und Köln daher im europäischen Vergleich ein Nachzügler ist, erreicht keine andere Diözese auch nur annähernd dieselbe Anzahl an erhaltenen Statuten. Allein innerhalb des römisch-deutschen Reichs macht die Kölner Überlieferung ein Viertel aller überlieferten Statuten aus. Aber nicht nur die Häufigkeit, sondern auch der Umfang der Gesetzgebung ist einzigartig. Besonders sticht dabei Erzbischof Heinrich von Virneburg heraus, der nach Dorin zu den produktivsten bischöflichen Gesetzgebern des Spätmittelalters zählte. Seine Nachfolger orientierten sich an seinem Beispiel, so dass über mehr als hundert Jahre (bis 1414) der Erlass von Statuten zu einem der wichtigsten geistlichen Regierungsinstrumente wurde. Insgesamt lässt sich aber eine geringe handschriftliche Verbreitung der Kölner Statuten etwa im Vergleich mit der Mainzer Überlieferung beobachten. Die Dichte an Gesetzgebung korreliert hier mit einer primär regionalen Verbreitung innerhalb der Diözese.

Erklärungen für diese Sonderstellung Kölns sind nicht leicht zu finden, wie Dorin weiter ausführt. Faktoren wie die Größe der Diözese, die Präsenz gelehrter Juristen an der erzbischöflichen Kurie und die regelmäßige Abhaltung von Synoden treffen auch für andere Diözesen zu. Der Umstand, dass es in Köln nicht zu einer kodifikatorischen Sammlung der Statuten in einem *Liber synodalis* gekommen ist, der die Erneuerung von Regelungen überflüssig gemacht hätte, hat nur zum Teil zur Häufigkeit und Menge an Gesetzgebung beigetragen, war doch die Zusammenstellung eines *Liber synodalis* europaweit ebenfalls nicht die Regel, sondern eine Ausnahme.

Bei dem Versuch, die Besonderheit Kölns angemessen einzuordnen, hilft der Vergleich mit der Magdeburger Situation, die Peter Wiegand in seinem Beitrag mit großem Detailreichtum nachzeichnet. Ein grundsätzlicher Unterschied besteht schon darin, dass in Magdeburg fast ausschließlich Statuten für die Kirchenprovinz erlassen wurden, während der Kölner Erzbischof als Oberhaupt der Provinz keine starke Stellung genoss und sich daher vorwiegend auf die Publikation von Diözesanstatuten beschränkte. Dies hatte zur Folge, dass in Magdeburg ein eigenes Amt geschaffen wurde, um die Einhaltung der Statuten zu überwachen. Der *executor statutorum provincialium* war hier für die Aufgaben

9 Vgl. SCHANNAT / HARTZHEIM (Hgg.), *Concilia Germaniae*; WIEGAND, *Bistum Kammin*.

verantwortlich, die in der Kölner Diözese dem Official oblagen. Darüber hinaus war der Erlass von Statuten nach Wiegand viel enger mit der Territorialpolitik verbunden, als dies für Köln festgestellt werden kann. Weitere Befunde deuten zudem darauf hin, dass in Köln eine vorwiegend indirekte Einflussnahme der Erzbischöfe charakteristisch ist: So versuchte beispielsweise Erzbischof Heinrich von Virneburg, über die Ketzerverfolgung in das städtische Regiment einzugreifen und die städtische Elite mit seinem Machtanspruch zu konfrontieren, wie Letha Böhringer zeigen kann. Der Magdeburger Erzbischof Burchard III. von Schraplau nutzte das Instrument der Statutengesetzgebung dagegen unmittelbar für seine territorialen Interessen gegenüber den Städten Magdeburg und Halle. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass in Magdeburg die Statuten im Lauf des 14. Jahrhunderts zu einem Liber synodalis gebündelt und nach der Systematik des Liber Extra angeordnet wurden. Damit war die Verschränkung mit dem universalen Kirchenrecht viel deutlicher sichtbar als in den Kölner Statuten, die nach den Ergebnissen von Heinz Wolter nur selten Bezüge zu den Kanones der Konzilien und den Dekretalen der Päpste aufweisen. Dafür etablierte sich in Köln die Praxis, mit Namensnennung die Präzedenzentscheidungen der Vorgänger zu zitieren und damit die eigene Traditionsbildung zu akzentuieren.<sup>10</sup>

## II. Effektivität

Nach der handschriftlichen Überlieferung, die Heinz Wolter in seinem Beitrag vorstellt, scheint die Anordnung Siegfrieds von Westenburg auf taube Ohren gestoßen zu sein, nach der jeder Pfarrer, der in der Seelsorge tätig war, eine Kopie der Statuten besitzen und eifrig studieren musste. Nur für die Kölner Pfarrarchive in St. Andreas, in St. Georg und in St. Gereon sind Abschriften bezeugt. Auch wenn mit Verlusten gerade in Pfarrarchiven zu rechnen ist, scheint diese Regelung nicht flächendeckend umgesetzt worden zu sein. Die Verbreitung sollte man sich, wie Claudia Garnier in ihrem Beitrag schreibt, als eine »komplexe Abfolge schriftlicher und mündlicher Kommunikationsmodi« (S. 65) vorstellen. Als wichtigster Verbreitungsmodus diente gewiss die Verkündigung im Rahmen der Synode, bei der mit der Anwesenheit einer großen Anzahl von Seelsorgern zu rechnen war. Daneben nahm der Official eine Schlüsselposition ein. Er sollte, wie Heinrich von Virneburg anordnete, innerhalb eines Monats besiegelte Kopien an die Dekane versenden, die wiederum Abschriften für die Pfarrer zur Verfügung zu stellen hatten. Auch dieses Schneeballsystem war, wie Garnier urteilt, eher eine idealtypische Vorstellung. Immerhin zeugen diese Regelungen und auch die Vorschrift, die Statuten in die Volkssprache zu übersetzen, vom Bemühen der Erzbischöfe um eine effektive Bekanntmachung ihrer Beschlüsse.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu schon UNGER, Niederklerus, S. 111.

Wenn man nach der Durchsetzung einzelner Beschlüsse fragt, ergeben sich ambivalente Befunde. Joachim Oepen macht in seinem Beitrag darauf aufmerksam, dass sich Heinrich von Virneburg selbst gar nicht an seine Bestimmungen zu den notwendigen Weihen bei der Annahme von Pfründen gebunden fühlte, wenn es um die Förderung der eigenen familiären Netzwerke ging. Zudem deutet sein Vorgehen gegen Begarden auf eine schwankende Haltung des Erzbischofs hin, wenn er sie einerseits der Häresie verdächtigte, andererseits aber in Einzelentscheidungen bestimmte Begardenkonvente wie den der Brüder des späteren Franziskaner-Terziarenklosters Ad Olivas durchaus begünstigte. Als ähnlich zwiespältig erweist sich auch die Position der Erzbischöfe zum Interdikt, wie die Resultate von Claudia Garnier zeigen. Während die Erzbischöfe in ihren Statuten gegen die Umgehung der Gottesdienstverbote und eine Aufrechterhaltung der Seelsorge im Fall eines Interdikts scharf vorgingen, förderten sie gleichzeitig die für den Dombau verantwortliche Petersbruderschaft mit Privilegien, deren Mitglieder dadurch aber teilweise explizit von der strengen Beachtung eines Interdikts befreit wurden. Ausschlaggebend war, so Garnier, die finanzielle Effizienz in Form von Zahlungen durch die Petrusbruderschaft, nicht die Stringenz des Handelns bei der Umsetzung normativer Interdiktvorgaben.

Insgesamt lässt sich erkennen, dass es den Erzbischöfen bei ihrer Gesetzgebung nicht ausschließlich um Effektivität ging. Mindestens ebenso wichtig war das Aussenden politischer Signale, die Demonstration persönlicher Frömmigkeit oder das Bekenntnis zu kirchenreformerischen Anliegen. In der heutigen Rechtstheorie bezeichnet man solche Normen als »symbolische Gesetzgebung«.<sup>11</sup> Sie zielt weniger auf die Veränderung des Verhaltens als vielmehr auf die Akzeptanz von Herrschaft und die Sicherung von Autorität ab. Im Rahmen des Kirchenrechts sind Gesetze mit symbolischer Wirkung besonders häufig anzutreffen.

### III. Aktualität

Bereits Stefanie Unger kam bei ihrer Untersuchung der Statuten zum Niederklerus zu dem Schluss, dass sich in Köln keine »Verkrustung der partikularen Rechtssetzung« abzeichnete: »Vielmehr ist den Gesetzgebern eine in weiten Teilen lebendige und variantenreiche Auseinandersetzung mit dem Bestand zu attestieren, die sich keineswegs auf die Wiederholung des immer Gleichen reduzieren lässt.«<sup>12</sup> Der Beitrag von Heinz Wolter schließt an diese Ergebnisse an und zeigt, dass die Statuten der Kölner Erzbischöfe in der Hochphase der Gesetzgebung in der Regel von aktueller Bedeutung waren. Dies ergab sich nach Wolter bereits daraus, dass in der Begründung der Normsetzung häufig auf

<sup>11</sup> Vgl. COTTERRELL, *Sociology of Law*, S. 108–112.

<sup>12</sup> UNGER, *Niederklerus*, S. 117.

Klagen aus der Bevölkerung oder auf Missstände, die bei Visitationen aufgedeckt worden waren, Bezug genommen wurde. Auch die Tatsache, dass fast immer Einzelstatuten erlassen wurden, zeigt das Bemühen um die Regelung aktueller Probleme. Erst als Ende des 15. Jahrhunderts nur mehr die Incipits von älteren Statuten wiederholt wurden, da man seit 1478 auf gedruckte Ausgaben zurückgreifen konnte, mag die Aktualität eine geringere Bedeutung gehabt haben.

In vielen Beiträgen wird der Zusammenhang von Statuten und akuten Problemen ersichtlich. Bei den von Letha Böhringer behandelten Statuten gegen Beginen und Begarden steht dies außer Zweifel, da in der Stadt Köln beide Formen des frommen Lebens in laikalen Gemeinschaften weit verbreitet waren. Nachdem das Konzil von Vienne 1311 diese Gruppen in die Nähe der Häresie gerückt hatte, war die Frage der Implementierung der Konzilsbestimmungen in der Kölner Diözese höchst relevant und versetzte die Stadtbevölkerung in Unruhe. Auch Adrian Kammerer kann die Relevanz der Statuten für Probleme des Alltags am Beispiel des devianten Verhaltens in geistlichen Fragen nachweisen, auch wenn offenbleiben muss, ob Nonnen freiwillig ihren Stand verließen oder Opfer sexuellen Missbrauchs geworden waren.

Besonders eindrücklich zeigt sich die Aktualität der Statuten bei der Frage des Wucherverbots, die Rowan Dorin in seinem Beitrag erörtert. Der Kanon *Quamquam usurarii* des II. Konzils von Lyon (1274) wurde mit dem Abstand von weniger als zwei Jahrzehnten in die Statuten Siegfrieds von Westerbürg übernommen, allerdings unter Auslassung des letzten Satzes, der alle Testamente von Wucherern für ungültig erklärt hatte.<sup>13</sup> Solche Anpassungen zeigen nach Dorin den enormen Ermessensspielraum des Erzbischofs bei der Umsetzung von universalem Kirchenrecht. Es war ihm dadurch möglich, auf lokale Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Regionale Interessen spiegeln sich auch in der Anweisung Friedrichs III. von Saarwerden über die Münzordnung, die Patrick Breternitz in seinem Beitrag untersucht. Friedrich benutzte das Instrument der Statuten, um die gemeinsam mit seinem Trierer Amtskollegen vereinbarte Münzordnung über die Kleriker seiner Diözese bekannt zu machen und ihre Beachtung einzufordern. Damit erhoffte er sich eine erhöhte Publizität für seine ungewöhnliche Anordnung, allen anderen Münzen die Anerkennung zu entziehen.

Auch in den allgemeinen Trends zeigt sich die Responsivität der Synodalstatuten. Während in den ersten Jahrzehnten die Standesprivilegien des Klerus und der Kampf um die *libertas ecclesiae* im Mittelpunkt standen, wandelte sich nach Heinz Wolter und Claudia Garnier der Schwerpunkt im Verlauf des 14. Jahrhunderts. Allmählich trat die Disziplinierung des Klerus in den Mittelpunkt. Dieselbe Entwicklung beobachtet auch Peter Wiegand für die Gesetzgebung in Magdeburg.

---

<sup>13</sup> Ausführlich: DORIN / BIANCHI RIVA, *Usury and Restitution*.

#### IV. Stadtgeschichte

Es ist deutlich geworden, dass die Synodalstatuten weniger dazu dienten, universales Kirchenrecht vor Ort bekannt zu machen und umzusetzen. Schon von Beginn an hatten sie in Köln kaum eine instruierende Funktion, sondern waren vor allem ein Instrument für die geistliche Tätigkeit der Erzbischöfe.<sup>14</sup> Diese betraf zwar die gesamte Diözese, doch der Erlass von Statuten konnte auch für eine Machtdemonstration gegenüber der Stadt genutzt werden. Das war vor allem dann möglich, wenn die Statuten auf einer Synode innerhalb der Stadt Köln beschlossen wurden und die Präsenz des Erzbischofs bezeugten. Besonders für Heinrich von Virneburg ist dies plausibel, der wie angesprochen den größten Anteil am Volumen der Synodalstatuten hatte.

Heinrich von Virneburg pflegte enge Kontakte mit den Stiftskirchen der Stadt, wo er besonders viele Mitglieder seines familiären Netzwerks mit Pfründen ausstattete. Joachim Oepen zeigt, dass sich jedoch abseits dieser Familienpolitik keine klaren Konturen in der Förderung von einzelnen Stiften oder Ordensverbänden abzeichnen. Klar erkennbar ist dagegen sein »Kräftemessen« mit der Stadt in Sachen der Beginen, das Letha Böhringer untersucht. Seine Statuten lösten in Köln Besorgnis aus, weil die Beginen hier viele wohlhabende Unterstützer hatten und fest in das kirchliche Leben der Gemeinde integriert waren. Das Vorgehen des Erzbischofs schlug sich nur kurzfristig in einer größeren Vorsicht der betroffenen Gemeinschaften nieder, hatte jedoch darüber hinaus keine spürbaren Folgen. Dennoch nutzte Heinrich von Virneburg in der Spätphase seines Episkopats erneut Verdächtigungen wegen Häresie, um in der Stadt seine Position als Stadtherr zur Geltung zu bringen. Diesem Vorgehen fiel nicht nur ein Häretiker zum Opfer, der auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde. Selbst der berühmte Theologe Meister Eckhart und seine dominikanischen Schüler gerieten ins Visier der Inquisition. Auch in diesem Fall vermutet Böhringer den Versuch, die politische Elite der Stadt mit dem Instrument der Häretikerverfolgung einzuschüchtern.

#### V. Intentionen

Die akkurate Kommentierung der Synodalstatuten durch Heinz Wolter bestätigt die Skepsis gegenüber der Annahme, die Gesetzgebung der Bischöfe hätte vor allem der Vermittlung kanonischer Vorschriften an den niederen Klerus gedient. Wolter hat viele Bezüge auf die Heilige Schrift in den Statuten identifiziert, aber nur selten explizite Bezugnahmen auf das universale Kirchenrecht.<sup>15</sup> Wolter betrachtet die Gesetzgebung daher vor allem als ein originäres Produkt der geistlichen Tätigkeit der Bischöfe und als ein

<sup>14</sup> UNGER, *Niederklerus*, S. 108.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu allgemein DORIN, *Bishop as Lawmaker*, S. 72–80.

Zeugnis für ihr Selbstverständnis und ihre Frömmigkeit. Damit wird die Annahme von Stefanie Unger bestätigt, dass die Bischöfe die neue Möglichkeit der Normsetzung vor allem dazu nutzten, ein umfassendes partikulares Recht zu entwickeln, welches sich an den eigenen Bedürfnissen ausrichtete.<sup>16</sup>

Die Bedürfnisse der Kölner Erzbischöfe konnten dabei sehr unterschiedlich sein. Dass sie mit den Statuten ihren Klerus (Claudia Garnier) und auch die Stadt und deren Repräsentanten (Letha Böhringer) disziplinieren wollten, ist schon angesprochen worden. Fast noch wichtiger ist jedoch die Wahrung der finanziellen Interessen des Erzbistums. Dies zeigt sich an der Münzpolitik (Patrick Breternitz), an der Anpassung der Wucherverbote (Rowan Dorin), an der Befreiung vom Interdikt für die Petrusbruderschaft (Claudia Garnier) und am Umgang mit den kirchlichen Institutionen der Stadt (Joachim Oepen). Damit sind die Synodalstatuten auch ein Zeugnis für die umfassende Monetarisierung der kirchlichen Ordnung im Zeitalter des avignonesischen Papsttums.<sup>17</sup>

Mit diesem Sammelband hat die Auswertung der Kölner Synodalstatuten erst begonnen. Viele Themen wie die Pfarrorganisation<sup>18</sup>, das Eherecht, die Beichte, das Problem der Simonie oder das erstaunliche Fehdeverbot Wilhelms von Gennepe<sup>19</sup> konnten hier nicht angesprochen werden. Auch der Vergleich mit den Statuten anderer Diözesen könnte neue Ergebnisse erbringen. Die von Rowan Dorin verantwortete Datenbank aller lateinischen Statutentexte böte dafür viele Anknüpfungspunkte.<sup>20</sup> Die Dichte des lokalen Materials ist imposant: Dorin zählt für den Zeitraum von 1200 bis 1500 mehr als 2.100 verschiedene Statutentexte, die er für seine Datenbank zugänglich machte, um eine Volltextsuche zu ermöglichen. Vergleichende Arbeiten stehen somit heutzutage dank seiner Bemühungen auf einer ganz neuen Grundlage. Daneben wird es aber auch in Zukunft dringend notwendig sein, dieses wichtige Quellenmaterial durch weitere kritische Editionen zu erschließen.

## Quellen und Literatur

### Quellen

FRIEDBERG, Aemilius (Hg.), *Corpus iuris canonici*, 2 Bde., Leipzig 1879, 1881.

SCHANNAT, Johann Friedrich / HARTZHEIM, Joseph (Hgg.), *Concilia Germaniae*, 11 Bde., Köln 1759–1790.

<sup>16</sup> UNGER, Rezeption, S. 278 f.; so auch DORIN, Bishop as Lawmaker, S. 70.

<sup>17</sup> Vgl. JANSSEN, Bischof, Reichsfürst und Landesherr, S. 199–204.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu zuletzt MÜLLER, Pfarrei, S. 89–94.

<sup>19</sup> WOLTER, Synodalstatuten, Bd. 2, S. 528 f. Der Vortrag von Timo Görden zu diesem Statut konnte nicht in den Band aufgenommen werden.

<sup>20</sup> Vgl. DORIN, Corpus synodaliūm.

WOLTER, Heinz (Bearb.), *Die Synodalstatuten der Kölner Kirche im Spätmittelalter 1261–1513* (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. LXXXIV), 2 Bde., Wien/Köln 2022.

#### Literatur

- COTTERRELL, Roger, *The Sociology of Law. An Introduction*, London 1992.
- DIETMAR, Carl/HERBORN, Wolfgang, *Köln im Spätmittelalter: 1288–1512/13* (= Geschichte der Stadt Köln, Bd. 4), Köln 2019.
- DORIN, Rowan, *The Bishop as Lawmaker in Late Medieval Europe*, in: *Past and Present* 253 (Nov. 2021), S. 45–82.
- DERS. (Bearb.), *Corpus Synodaliium*. Local Ecclesiastical Legislation in Medieval Europe, abgerufen unter: <http://www.corpus-synodaliium.com> (abgerufen am 10.06.2025).
- DERS./BIANCHI RIVA, Raffaella, *Usury and Restitution in Late Medieval Episcopal Statutes: A Case Study in the Local Reception of Conciliar Decrees*, in: *Bulletin of Medieval Canon Law*. N.S. 38 (2021), S. 309–359.
- FRENZ, Thomas, *Das Papsttum im Mittelalter*, Köln 2010.
- HELMRATH, Johannes, *Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich*, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* 34 (2002), S. 57–99.
- HUISKES, Manfred, *Bier in Köln vor 1800*, in: *Zeugen Kölner Brau-Kultur 1396–1996*. Ausstellung zur 600-Jahrfeier der St. Peter von Mailand Bruderschaft, Köln 1996, S. 43–71.
- JANSSEN, Wilhelm, *Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr* (14. und 15. Jahrhundert), in: Peter Berglar/Odilo Engels (Hgg.), *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche*. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, Köln 1986, S. 185–244.
- JOHANEK, Peter, *Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter*, in: Werner Paravicini/Karl Ferdinand Werner (Hgg.), *Histoire comparée de l'administration (VI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles)*. Actes du XIV<sup>e</sup> colloque historique franco-allemand Tours 27 mars–1<sup>er</sup> avril 1977 (= Francia, Beiheft 9), München 1980, S. 88–101.
- DERS., *Synodaltätigkeit im spätmittelalterlichen Reich. Ein Überblick*, in: Kruppa/Zygnier (Hgg.), *Partikularsynoden*, S. 29–53.
- KRUPPA, Nathalie/ZYGNIER, Leszek (Hgg.), *Partikularsynoden im späten Mittelalter* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 219/Studien zur Germania Sacra, Bd. 29), Göttingen 2006.
- MILITZER, Klaus, *Der Kölner Weinhandel im späten Mittelalter*, in: Bernhard Kirchgässner/Hans-Peter Becht (Hgg.) *Stadt und Handel* (= Stadt in der Geschichte, Bd. 22), Sigmaringen 1995, S. 23–47.
- MÜLLER, Harald, *Die Pfarrei im Normengefüge der mittelalterlichen Kirche*, in: Enno Bünz/Gerhard Fouquet (Hgg.), *Die Pfarrei im späten Mittelalter* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 77), Ostfildern 2013, S. 61–96.
- PONTAL, Odette, *Les statuts synodaux* (= Typologie des sources du Moyen Age occidental, Bd. 11), Turnhout 1975.
- UNGER, Stefanie, *Generali concilio inhaerentes statuimus. Die Rezeption des Vierten Lateranum*

(1215) und des Zweiten Lugdunense (1274) in den Statuten der Erzbischöfe von Köln und Mainz bis zum Jahr 1310 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte, Bd. 114), Mainz 2004.

DIES., Der *Niederklerus* im Spiegel der erzbischöflichen Statutengesetzgebung von Köln und Mainz, in: Kruppa/Zygner (Hgg.), Partikularsynoden, S. 99–120.

WIEGAND, Peter, Diözesansynoden und bischöfliche Statutengesetzgebung im *Bistum Kammin*. Zur Entwicklung des partikularen Kirchenrechts im spätmittelalterlichen Deutschland (= Veröffentlichung der Historischen Kommission für Pommern V, Bd. 32), Köln/Weimar/Wien 1998.

## Die Edition der Kölner Synodalstatuten und Vorschläge zu ihrer Auswertung\*

Die Arbeit an der Edition hat sich lange hingezogen. Als mir vor vielen Jahren von meinem Lehrer Odilo Engels in Absprache mit dem damaligen Schriftführer der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und Leiter des Kölner Stadtarchivs Hugo Stehkämper eine Publikation der Synodalstatuten der Kölner Erzbischöfe angetragen wurde, hatte ich keine nähere Vorstellung von der Arbeit, die mit dem Projekt verbunden war. Da ich als außerplanmäßiger Professor am Historischen Seminar der Universität Köln neben meinen Lehrverpflichtungen meinen Lebensunterhalt im höheren Schuldienst verdienen musste, ging die Arbeit anfangs nur zögerlich voran.

### I. Zur Überlieferung der Statuten

Zum Einstieg in das Thema zog ich die Regesten der Kölner Erzbischöfe heran, in denen ich neben der Verzeichnung der von den Erzbischöfen bis zum Tod Friedrichs von Saarwerden erlassenen Synodalstatuten auch Angaben zur Überlieferung und zu den einschlägigen Statutenhandschriften fand. Dabei handelt es sich um 13 Handschriften – darunter auch drei Sammelhandschriften –, die alle aus Klöstern oder Stiften stammen.<sup>1</sup> Obwohl die Erzbischöfe in ihren Statuten auch den Pfarrern immer wieder eingeschärft hatten, Abschriften der Statuten bei ihren Landdekanen einzuholen, sind in den Pfarrarchiven bis auf wenige Ausnahmen<sup>2</sup> keine Statutenabschriften zu finden. Ein Grund dafür könnte sein, dass sich manche Pfarrer auf ihre eigenen Kosten (»*expensis suis*«)<sup>3</sup> erst gar keine Kopien der Texte auf den Ruralkapiteln besorgten, denn in den Jahren 1317 und 1330 beklagte Erzbischof Heinrich II., dass die statutarischen Vorschriften nicht beachtet würden, weil viele Pfarrer sich keine Abschriften der Statuten beschafft hätten und auch keine besäßen.<sup>4</sup> Soweit Kopien der Synodalbeschlüsse dennoch in die Pfarrarchive gelangt sein könnten, dürften sie dort im Laufe der Zeit verloren gegangen oder, wie Peter

---

\* Erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung meines Vortrags auf dem Kolloquium.

1 Vgl. dazu die Liste der Handschriften in WOLTER, Synodalstatuten, S. 68.

2 Ebd., S. 422, 512 (Pfarrarchiv St. Andreas), S. 438 (Pfarrarchiv St. Georg) und S. 721 (Privilegienbestätigung Pfarrarchiv St. Gereon).

3 Ebd., S. 317 (*expensis suis*) und S. 211, 330 (*expensis recipientium*).

4 Ebd., S. 239, 340 f., 347; ähnlich schon ebd., S. 237 (Propst Heinrich von Bonn) und später S. 855 f. (Offizial).

Johanek vermutete<sup>5</sup>, von den Pfarrern nicht länger aufbewahrt worden sein, da es sich nicht um »besitzsichernde Rechtstitel« handelte.

Die für die Edition ausfindig gemachten Statutenhandschriften sind bis auf zwei Ausnahmen alle im 14. oder 15. Jahrhundert in einem Zug oder in einigen größeren Schüben abgefasst worden.<sup>6</sup> Bei den Ausnahmen handelt es sich zum einen um die Papierhandschrift A<sub>1</sub>, die im 18. Jahrhundert von einem unbekanntem Verfasser aus gelehrtem Interesse geschrieben wurde und die bis ins Detail der aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammenden Handschrift A folgt. Die zweite Ausnahme ist die Handschrift X, die aus dem St. Viktorstift in Xanten stammt, wo die Statuten zeitgleich oder kurz nach ihrer Publikation von verschiedenen Schreibern sukzessiv aufgezeichnet wurden, so dass die Handschrift, die später in den Liber albus eingebunden wurde, in der Zeit vom 13. bis 15. Jahrhundert entstanden ist.

Ein Vergleich des Inhalts der Handschriften zeigt, dass in keiner von ihnen auch nur annähernd alle Statuten verzeichnet wurden. Es gibt keine Handschrift, die alle bekannten Statuten enthält und als eine Art Archetyp die Grundlage für alle anderen Abschriften ist. Da die meisten Statuten mit oft nur geringen Abweichungen mehrfach überliefert sind, war zu prüfen, ob und inwieweit die vorliegenden Handschriften untereinander verwandt sind und ganz oder teilweise – direkt oder auch nur indirekt – voneinander abhängen.

Dies dürfte zunächst bei den Handschriften V und W der Fall sein, insofern die jüngere, aus der Abtei Werden stammende Abschrift W exakt der Auswahl und Abfolge der bis zum Jahr 1360 in V (f. 20<sup>v</sup>–106<sup>v</sup>) überlieferten Statuten, einschließlich einiger Bruchstücke, folgt. Wie ein Vergleich des Wortlauts zeigt, gehen die beiden Handschriften für diesen in W 88 Blätter (f. 1<sup>r</sup>–88<sup>r</sup>) umfassenden Abschnitt aber auf eine gemeinsame Vorlage zurück, bei der es sich vermutlich um eine Abschrift von beim Official eingeholten Statuten handelte.

Ein direkter Zusammenhang könnte dagegen zwischen den Handschriften B und K vorliegen, da sich in der aus drei Teilen bestehenden Abschrift K neben den gleichen Fragmenten aus der Konstitution Super cathedram und den Provinzialstatuten von 1310 auch gleichlautende Statuten Erzbischof Wilhelms (f. 70<sup>r</sup>–77<sup>r</sup>) und genau die gleichen Statuten Walrams von Jülich (f. 125<sup>r</sup>–160<sup>r</sup>) finden wie in der aus der Kölner Kartause stammenden älteren Handschrift B (f. 103<sup>r</sup>–146<sup>v</sup>).

5 JOHANEK, Methodisches, S. 96; vgl. auch MROZOWICZ, Breslauer Synoden, S. 281.

6 Bei den im Folgenden benutzten Siglen handelt es sich um diese Handschriften: A<sub>1</sub> = Paris, Bibliothèque Nationale, Fonds latin Nr. 12 102; A = Aachen, Stadtarchiv, K. Regulierherren 9; X = Xanten, Stiftsarchiv, B 2; V = Köln, Diözesan- und Dombibliothek, Cod. 134; W = ebd., Cod. 246; B = Brüssel, Bibliothèque royale Albert 1er, Ms. 2804; K = Köln, Historisches Archiv mit Rheinischem Bildarchiv, Best. 295 (Geistliche Abteilung 244); G = Köln, Diözesan- und Dombibliothek, Cod. 132; F = ebd., Cod. 133; D = Düsseldorf, Universitäts- und Landesbibliothek, Ms. E 8a.

Schwieriger ist dagegen die Einordnung der aus dem Domstift stammenden Handschrift G zu beurteilen, die laut einer Notiz auf Blatt 105<sup>va</sup> am 5. Januar 1491 vollendet wurde. Von einem auf einem nachgehefteten Blatt eingetragenen Statut Hermanns von Hessen<sup>7</sup> abgesehen, deckt sich ihr Inhalt bis auf geringe Abweichungen und kleinere Lücken mit demjenigen des im Jahr 1478 erschienenen Drucks von Johannes Guldenschaiff, der angibt, »ex libro principali statutorum ecclesiae Coloniensis« gedruckt zu haben. Von daher hat man angenommen, dass der Verfasser der 1491 vollendeten Abschrift G den älteren Druck von Guldenschaiff einfach abschrieb.<sup>8</sup> Das Original der Handschrift lässt aber erkennen, dass diese Annahme nicht für den gesamten Text zutreffen kann. Mit Ausnahme der später verfassten, in die Handschrift eingefügten Blätter 26 bis 31<sup>9</sup> besteht G bis Blatt 47 aus einem anderen, deutlich dünneren Pergament als der Rest der Handschrift. Außerdem ist die von einem anderen Schreiber als dem der Blätter 48 bis 105 benutzte Textura bis auf Folio 26 bis 31 noch dem 14. Jahrhundert zuzuweisen, und schließlich entsprechen, von den inserierten Blättern abgesehen, der Inhalt und die aufwendige, in Rot, Blau und mit Goldauflage verzierte Ausstattung exakt derjenigen der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angelegten, ebenfalls im Domstift überlieferten Handschrift F. Der noch im 14. Jahrhundert tätige Verfasser der Blätter 2 bis 25 und 32 bis 47 von G muss die Handschrift F benutzt und ihre Ausstattung nachgeahmt haben, denn der Schreiber von Folio 48 bis 105, der die ältere Statutensammlung fortsetzte und dabei entweder dem Druck oder vielleicht auch der von Guldenschaiff herangezogenen Vorlage folgte, begnügte sich mit einer deutlich schlichteren Ausstattung. Um was es sich dagegen bei dem von Guldenschaiff benutzten »liber principalis statutorum ecclesiae Coloniensis« handelte, ist unbekannt. Da außer G keine Handschrift vorliegt, die alle von Guldenschaiff gedruckten Statuten enthält, muss der von ihm benutzte »liber principalis« der Kölner Statuten verschollen sein.

Darüber hinaus dürften weitere Handschriften verloren gegangen sein. Auch wenn nicht in jedem Kloster oder Stift Statutenabschriften aufbewahrt und in einem Buch zusammengefasst wurden, war die Zahl der Konvente, die zur Entgegennahme und Bekanntmachung der Synodalbeschlüsse verpflichtet waren, bei weitem höher als jene, aus denen Statutenhandschriften überliefert sind. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts beschrieb der französische Regierungskommissar Jean Baptiste Maugérard eine aus einem von ihm aufgehobenen Kloster im Roerdepartement entnommene Papierhandschrift mit Statuten der Kölner Erzbischöfe von 1260 bis 1427, die für die Nationalbibliothek in Paris bestimmt war<sup>10</sup>, dort aber nicht mehr aufzufinden ist. Unbekannt ist auch, auf welche

7 WOLTER, Synodalstatuten, S. 838–840.

8 So MEUTHEN, Acta Cusana, Bd. 1, 3b, Nr. 2343, S. 1496.

9 Die Blätter enthalten die Statuten Erzbischof Wikbolds, die vermutlich nach einer späteren Kollation der Handschrift mit dem Druck von Guldenschaiff verfasst und in G inseriert wurden. Vgl. dazu auch die Beschreibung der Handschrift bei WOLTER, Synodalstatuten, S. 48 f.

10 VOLLMER, Die Entführung niederrheinischen Archiv-, Bibliotheks- und Kunstguts, S. 131, Nr. 170.

Vorlagen drei nur als Regesten in einem Repertorium des Domstifts überlieferte Statuten der Jahre 1372 und 1381 zurückgehen und wo einige in späteren Beschlüssen erwähnte Statuten der Erzbischöfe Heinrich II., Walram, Wilhelm und Engelbert III.<sup>11</sup> geblieben sind. Trotz dieser verloren gegangenen Abschriften liegen aber die weitaus meisten bekannten Statuten im vollen Wortlaut vor. Den rund 600 zum Teil in umfangreichen Statutensätzen erhaltenen Partikulargesetzen steht nur ein Verlust von zwölf Statutentexten gegenüber.

Neben den Handschriften war für die Edition der Synodalbeschlüsse auch auf die Frühdrucke zurückzugreifen.<sup>12</sup> Nach dem Buch von Guldenschaiff erschien zunächst im Jahr 1486 in Münster ein Druck von Johannes Limburg, der außer Statuten der Münstertaner Bischöfe auch zahlreiche Kölner Statuten aus den Jahren 1261 bis 1348 enthält. Da Limburg aber nur aus bekannten Handschriften – vermutlich aus F, B und V, W – schöpfte und sein Druck äußerst fehler- und lückenhaft ist, trägt er zur Überlieferung der Kölner Statuten nur wenig bei.

Anders sieht dies bei den 1492 publizierten *Statuta provincialia et synodalia ecclesiae Coloniensis* von Johannes Koelhoff aus. Koelhoffs Statutendruck besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen. Während der erste, bis Blatt 81<sup>v</sup> reichende Teil inhaltlich exakt dem von Koelhoff zweifellos benutzten Druck von Guldenschaiff folgt, enthalten die Blätter 82 bis 108 neben zwei im Jahr 1487 ausgestellten Papsturkunden Statutentexte, die einer anderen, nicht eindeutig bestimmbar Vorlage entnommen wurden. Da die Texte sprachlich und in ihrer Abfolge deutliche Parallelen zu Abschnitten der Handschriften D, B und K aufweisen, ist zu vermuten, dass sie einer Vorlage entnommen wurden, die diesen Handschriften nahestand. Möglicherweise stammen aus dieser Vorlage neben den beiden Papsturkunden auch zwei Statuten Heinrichs II. von 1327 und zwei Statutensätze des Offizials aus der Zeit um 1490, die sonst nirgendwo zu finden sind und für die Koelhoff die einzige Überlieferung bietet.

Wesentlich umfangreicher als das Werk von Koelhoff ist der im Jahr 1554 von der Offizin der Erben Johann Quentels herausgegebene Druck, der von dem damaligen Geschäftsführer der Offizin, dem Rechtsgelehrten Gervinus Calenius, betreut wurde und Kölner Statuten bis zum Jahre 1551 enthält. Obwohl die meisten der in dieser Ausgabe bis zum Jahr 1483 edierten Texte mit ähnlichem Wortlaut auch bei Koelhoff zu finden sind, hat Calenius dessen Werk nicht einfach nachgedruckt.<sup>13</sup> Soweit es zwischen den von Koelhoff und den bei Quentel publizierten Statuten Übereinstimmungen gibt, können diese nur auf die Heranziehung des auch von Koelhoff benutzten Drucks von Gul-

11 WOLTER, Synodalstatuten, S. 372, 419, 454, 543, 577, 597.

12 Zu den Frühdrucken ebd., S. 63–67.

13 Entgegen MEUTHEN, *Acta Cusana*, Bd. 1, 3b, S. 1497, behauptete GESCHER, *Diözesansynoden*, S. 158, Anm. 5, nicht, dass die Quentel'sche Ausgabe ein Nachdruck des ganzen Buches von Koelhoff sei, sondern dass dies nur für die vom Offizial publizierte Statutenkompilation von 1490–1492 gilt.

denschaiff oder eher vielleicht noch dessen Vorlage zurückgehen, zumal es im Untertitel des Quentel'schen Drucks heißt, dass die Statuten »ex pervetusto et authentico codice, qui in archivo archiepiscopali asservatur«, genommen wurden. Dennoch muss Calenius das Buch von Koelhoff benutzt haben, da er alle dort auf den Blättern 82 bis 108 veröffentlichten, bei Guldenschaiff fehlenden Statuten in fast gleichem Wortlaut hat. Dazu gehören auch die vier nur aus Koelhoffs Druck bekannten Statuten von 1327 und der Zeit um 1490. Darüber hinaus druckte Calenius aber auch 16 Statuten, die bei Koelhoff nicht zu finden sind. Auf welche Vorlagen er sich dabei stützte, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, obwohl einiges dafür spricht, dass er unter anderem die Handschrift B benutzte. Gänzlich unbekannt bleibt, woher er zwei Statuten Erzbischof Wilhelms von 1348 und ein Statut des Offizials von 1512 nahm, für die sein Druck die einzige Quelle ist. Die von Calenius betreute Quentel'sche Ausgabe der Kölner Statuten, auf die dank ihres Umfangs und ihres sorgfältigen Drucks alle späteren Statutendrucke zurückgehen, war die bislang zweifellos beste Edition der Kölner Synodalbeschlüsse, auch wenn sie – wie alle Frühdrucke – keine Quellen nennt und der Herausgeber den Text stellenweise sprachlich glättete.

## II. Vorlagen und Verbreitung der Statuten

Nach einem Vergleich der in den Handschriften mehrfach überlieferten Statuten und der Auswahl der jeweils zuverlässigsten Abschrift waren die Texte auf inserierte Zitate und Übernahmen aus anderen Quellen hin zu untersuchen. Da die Statutengesetzgebung zuvörderst darauf abzielte, den niederen Klerikern und Laien die von den Päpsten und Konzilien erlassenen kanonischen Vorschriften zu vermitteln<sup>14</sup>, bin ich zunächst den in die Synodalbeschlüsse aufgenommenen, dort erwähnten oder auch nur stillschweigend verarbeiteten Kanones und Dekretalen nachgegangen, für deren Identifizierung vor allem das Corpus Iuris Canonici in der Ausgabe von Aemilius Friedberg heranzuziehen war.<sup>15</sup> Dabei ergab sich, dass die Bestimmungen gemäß der Entwicklung des allgemeinen Kirchenrechts hauptsächlich auf die Vorschriften des Vierten Laterankonzils, des Zweiten Konzils von Lyon, der Dekretalen Bonifaz' VIII. und der Clementinen zurückgriffen. Anteilmäßig entfallen dabei die meisten Belege auf die nur ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe erstmals auf der Herbstsynode 1318 benutzten Clementinen, gefolgt von den Kanones des Vierten Lateranum und mit einigem Abstand des Zweiten Konzils von Lyon und dem schon für die Statuten Wikbolds herangezogenen Liber Sextus mit den Konstitutionen Bonifaz' VIII. Darüber hinaus nehmen einige Statuten auch Bezug auf das Decretum Gratiani und das Dritte Laterankonzil, das Erste Konzil von Lyon, die

<sup>14</sup> Vgl. JOHANEK, Synodaltätigkeit, S. 49.

<sup>15</sup> FRIEDBERG, Corpus iuris canonici.

von Johannes XXII. erlassene Konstitution *Suscepti regiminis* und später auf die Dekrete der Konzilien von Konstanz und Basel. Von den im Einzelnen herangezogenen Kanones begegnen am häufigsten die in die Clementinen aufgenommene, mit der Seelsorge der Bettelorden befasste Konstitution *Dudum* (Clem. 3. 7. 2), die gegen Wucherer und ihre Geschäfte gerichtete Konstitution *Usurarum voraginem* aus dem *Liber Sextus* (VI 5. 8. 1) sowie das wiederum den Clementinen entnommene Dekret *Quoniam qui abiectis* (Clem. 3. 1. 2) mit Kleidungsvorschriften für den Klerus.

Um den Adressaten ihrer Beschlüsse die kanonischen Vorschriften näherzubringen und sie zu deren gewissenhafter Befolgung anzuhalten, beriefen die Statutoren sich häufig auf biblische Zeugnisse und nahmen in ihre Erlasse Bibelzitate auf, die in den meisten Fällen aus den Psalmen, den Briefen des Apostels Paulus und dem Matthäusevangelium genommen wurden. Der Einschärfung statutarischer Verfügungen gegen gängige Vergehen dienten oft auch Rückgriffe auf in früheren Erlassen getroffene Anordnungen, die entweder nur erwähnt oder in die neuen Gesetze wörtlich inseriert wurden.<sup>16</sup> Schon Siegfried von Westenburg verwies bei der Erneuerung einiger Statuten gegen Konkubinarier, nachlässige Benediktineräbte und Verletzer von Immunitätsbezirken auf die entsprechenden Verfügungen seiner Vorgänger Konrad und Engelbert II. Später waren es weiterhin die frühen Statuten Konrads, Engelberts II., Siegfrieds und vor allem Heinrichs II., die den Erzbischöfen zur Begründung und Bekräftigung ihrer Anordnungen dienten. Seit der Zeit Wilhelms von Gennep begegnen darüber hinaus aber auch mehrfach Statuten, die frühere Synodalbeschlüsse erneuern, indem sie deren gesamten Text fast ohne jede Änderung wiederholen. Die Gesetzgebung der frühen Erzbischöfe – und hier insbesondere die Heinrichs II. – hatte die kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Abstellung verbreiteter Missstände offenbar so weit ausgeschöpft, dass inhaltlich wirklich neue Erlasse immer seltener wurden, wie die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts auf einigen Synoden publizierten Listen mit den Tituli und Initien von zu erneuernden früheren Statuten zeigen.<sup>17</sup>

Auf die von anderen Statutoren erlassenen Gesetze haben die Kölner Erzbischöfe nur in wenigen Fällen zurückgegriffen. Siegfried von Westenburg zog in seinem vor dem Jahr 1282 publizierten Statutensatz für die Kapitel über die Sakramentenverwaltung die weit verbreiteten Statuten des Pariser Bischofs Odo von Sully heran.<sup>18</sup> Er benutzte dazu eine Redaktion der Bestimmungen Odos aus den einige Jahrzehnte vorher von dem Bischof

16 UNGER, *Niederklerus*, S. 111 f., unterscheidet bei den Kölner Statuten bis 1310 zwischen Rückgriffen in allgemeiner Form und solchen, die den früheren Statutor oder den Aussteller und das Incipit des wiederholten Statuts nennen. Vgl. aber auch ebd., S. 116 f.

17 Zum Umfang der von Heinrich II. in seinen Statuten von 1310 benutzten Gesetzgebung seiner Vorgänger vgl. UNGER, *Rezeption*, S. 259 f. Ohne Bezug auf die Kölner Verhältnisse behauptete KRUPPA, *Einführung*, S. 27, ganz allgemein, dass die Synodalgesetzgebung um 1310 abgeschlossen gewesen sei und danach nur noch Ergänzungen und Modifikationen erfahren habe.

18 Vgl. JOHANEK, *Pariser Statuten*, S. 332–344.

Guiard de Laon erlassenen Statuten von Cambrai, die er vermutlich aus Lüttich bezogen hatte, denn dort wurden sie auch in den 1288 erschienenen Statuten des Bischofs Johann von Flandern verarbeitet.<sup>19</sup> Auf diese wiederum griff Siegfrieds Nachfolger Wikbold von Holte für jene Abschnitte seiner Statuten zurück, die sich mit dem Testamentsrecht und dem Vorgehen gegen Wucherer und falsche Almosensammler befassten.<sup>20</sup> Selbst Heinrich II. bediente sich für die Synodalbeschlüsse der Jahre 1308, 1310 und 1317 noch des umfangreichen Gesetzeswerks seines Lütticher Suffragans.

Umgekehrt hatte auch Johann von Flandern für seinen Statutensatz unter anderem schon Kölner Erlasse herangezogen. Seine Vorschriften über den Lebenswandel der Religiösen und die Beachtung des Interdikts enthalten Wendungen, die in dieser Form nur in den Statuten Siegfrieds von Westerbürg zu finden sind. Außerdem folgen seine Anordnungen gegen Brandstifter, die Tötung und Gefangennahme von Klerikern und die Schädigung kirchlicher Güter den entsprechenden Kapiteln der Statuten Engelberts II. von Valkenburg.<sup>21</sup> Die Benutzung von Bestimmungen Kölner Statuten in den Lüttichern und Lütticher in den Kölnern blieb indes auf die Kompilation Johanns von Flandern und die Gesetzgebung Wikbolds von Holte und Heinrichs II. begrenzt.

Übernahmen aus den Statuten anderer Suffragane sind in den Beschlüssen der Kölner Erzbischöfe nicht nachweisbar. Zwar hat man vermutet, dass Siegfried von Westerbürg die Vorrede und einige Kapitel seiner Statuten den nahezu gleichlautenden Abschnitten der Statuten des Bischofs Everhard von Münster<sup>22</sup> entnommen habe, jedoch beruht diese These auf der Annahme, dass die Münsteraner Statuten, die in den Drucken fälschlich auf das Jahr 1279 und erst von Heinrich Finke überzeugend auf die Zeit nach 1282 datiert wurden<sup>23</sup>, zeitlich vor jenen Erzbischof Siegfrieds erlassen wurden.<sup>24</sup> Da Everhard von Münster sich aber in anderen im Oktober 1282 publizierten Statuten nicht nur auf die Gesetzgebung Konrads von Hochstaden berief, sondern auch Formulierungen aus den Beschlüssen Siegfrieds von Westerbürg und Engelberts von Valkenburg benutzte<sup>25</sup>, ist davon auszugehen, dass er die Statuten des Westerbürgers kannte und sie in die mögli-

19 Zur Benutzung der Anordnungen Odos von Sully in den Statuten Guiards de Laon vgl. AVRIL, *Les statuts synodaux de l'ancienne province de Reims*, S. 23–26 mit Tafel 3, ebd., S. 28; zur Verarbeitung der Beschlüsse Guiards de Laon in den Statuten Johanns von Flandern vgl. DERS., *Les statuts synodaux de Jean de Flandre*, S. 42–45 und Tafel 2, ebd., S. 62.

20 WOLTER, *Synodalstatuten*, S. 160–168.

21 AVRIL, *Les statuts synodaux de Jean de Flandre*, führt S. 47 f. und auf Tafel 3, ebd., S. 63, eine Anzahl weiterer Bestimmungen aus den Statuten Siegfrieds von Westerbürg und Engelberts II. auf, die in modifizierter Form in den Lütticher Text aufgenommen wurden, vermutlich aber auf die Benutzung der Statuten Guiards de Laon sowohl in Lüttich als auch in Köln zurückgehen.

22 SCHANNAT/HARTZHEIM, *Concilia Germaniae*, Bd. 3, S. 644–651.

23 FINKE, *Fälschung*, S. 175–177.

24 Näher erörtert wurde das Datierungsproblem zuletzt von UNGER, *Rezeption*, S. 210–212.

25 WILMANS, *Westfälisches Urkunden-Buch*, Bd. 3, S. 620 f. Nr. 1182.